

ZUM HERAUSNEHMEN

# INVEKOS- und CC-Termine 2018

## Abkürzungen

AZ = Ausgleichszulage; CC = Cross Compliance; HA = Herbantrag; GLÖZ = Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand; INVEKOS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem; MFA = Mehrfachantrag; ÖPUL = Österreichisches Umweltprogramm; UBB = Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung.

Aus dieser Aufstellung der wichtigsten Termine darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten Termine nicht „auszureizen“! Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den Kammerzeitungen entnommen werden. Unabhängig von den Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen, z. B. aufgrund von CC (Aktionsprogramm Nitrat) und bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
<b>Jänner</b>			
1. Jänner	CC	An die Einhaltung der CC-Auflagen sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL 2015, AZ; 3. bestimmte Weinmarktordnungszahlungen	
1. Jänner	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Gesamtbetriebliche Dokumentation ausgebrachter stickstoffhaltiger Düngemittel (Ausnahmen)	Die Daten sind bis 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu dokumentieren und sieben Jahre aufzubewahren. Umsetzung durch LK-Düngerechner bzw. ÖDü-Plan
1. Jänner	DIZA	Beginn der „Mindestbestandsdauer“ für „Grünbrache“ mit Code „OVF“ lt. MFA	Die „Mindestbestandsdauer“ reicht bis einschließlich 31. Juli.
1. Jänner	ÖPUL 2015: Bio	Abschluss eines Kontrollvertrages für Neuteilnehmer an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“	Der Kontrollvertrag muss ganzjährig und lückenlos bestehen.
1. Jänner	ÖPUL 2015: Begrünung – Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Hauptfruchernte und Zwischenfruchtanbau
1. Jänner	ÖPUL 2015: Tierschutz – Stallhaltung	Beginn des Verpflichtungszeitraumes (Ende 31. Dezember)	Nicht förderfähige Tiere sind ohrmarkenbezogen (Rinder) bzw. deren Anzahl (Schweine) bis zur MFA-Abgabe zu dokumentieren und bei Abgabe im MFA bekannt zu geben
<b>Februar</b>			
1. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-haltiger Dünger auf frühanzubauenden Kulturen wie Durumweizen und Sommergerste, auf Gründeckungen mit früherem N-Bedarf wie Raps und Wintergerste und auf Kulturen wie Vlies oder Folie wieder zulässig.	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
15. Februar	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftliche Nutzflächen,	Ab 16. Februar ist die N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Verbot bis inkl. 15. Februar
15. Februar	ÖPUL 2015: Begrünung – Zwischenfr.	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 4	
15. Februar	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen im Gebiet lt. Gebietskulisse auf früh anzubauende Kulturen (Sommerweizen, Durumweizen, Sommergerste und auf Feldgemüse unter Vlies oder Folie) und bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutter	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt, überschwemmt ist
16. Februar	Direktzahlungen	Zwischenfrüchte nach stickstoffbindenden Pflanzen dürfen frühestens zu diesem Termin umgebrochen werden	Es handelt sich dabei um jene Flächen, die im MFA des Vorjahres mit „OVF“ (= „Ökologische Vorrangflächen“ im Greening) codiert wurden
20. Februar	GLÖZ 7	„Während der Brut- und Nistzeiten dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten werden“: Diese Bestimmung bezieht sich derzeit auf die GLÖZ-Landschaftselemente Graben/Uferrandstreifen, Teich/Tümpel, Steinriegel/Steinhage und Naturdenkmäler und gilt bis einschließlich 31. August	Bitte beachten: Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten – im Zusammenhang mit dem „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen durchaus andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein
28. Februar	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Abschluss der schlagbezogenen Düngeplanung	
<b>März</b>			
1. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 5	
1. März	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei allen Kulturen außer bei Mais	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 2. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind. Bei Mais besteht das Ausbringungsverbot bis einschließlich 21. März
21. März	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Variante 6	
21. März	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz Acker	Ende des Ausbringungsverbotes von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei Mais.	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ab 22. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind
31. März	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Gesamtbetriebliche Dokumentation ausgebrachter stickstoffhaltiger Düngemittel (Ausnahmen)	Die Daten sind bis längstens 31. März für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu dokumentieren. Die Daten sind sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren. Umsetzung durch LK-Düngerechner bzw. ÖDü-Plan ( <a href="http://www.ödüplan.at">www.ödüplan.at</a> )
<b>April</b>			
1. April	ÖPUL 2015: Gefährdete Nutztierassen	Beginn der Mindesthaltedauer	Haltedauer bis zum 31. Dezember

15. Mai	INVEKOS	Letztmöglicher MFA-Flächen-Abgabetermin ohne Abzüge	Verspätete Abgabe bis 11. Juni mit Abzügen möglich
15. Mai	Direktzahlungen	Letztmöglicher Termin für die Übertragung von ZA mit Gültigkeit für das Erntejahr 2018 ohne Abzüge	Verspätete Abgabe bis 11. Juni mit Abzügen möglich
15. Mai	Direktzahlungen	Spätestmöglicher Anlagetermin von Grünbrache-Flächen, die als „Ökologische Vorrangflächen“ beantragt werden (Code „OVF“)	Bei mehr als 15 ha Acker besteht aufgrund von „Greening“ die Verpflichtung zur Anlage von mind. 5 % „Ökologischen Vorrangflächen“
15. Mai	ÖPUL 2015: UBB	Spätestmöglicher Anlagetermin von Biodiversitätsflächen am Acker (Code „DIV“)	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres
<b>Juni</b>			
1. Juni	ÖPUL 2015: UBB	Frühestmöglicher Mähtermin auf Grünland-Biodiversitätsflächen. Wichtig: Die erste Mahd darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen – daher ist die Mahd am 1. Juni nicht generell zulässig!	Ab dem 1. Juli ist die Mahd jedenfalls zulässig – unabhängig vom Mähtermin der zweiten Mahd auf vergleichbaren Schlägen
9. Juni	Direktzahlungen	„Bewirtschaftungsstichtag“ für die Nutzung von Zahlungsansprüchen	Beihilfefähige Flächen müssen dem Betriebsinhaber zum Stichtag 9. Juni des Antragsjahres zur Verfügung stehen
11. Juni	ÖPUL 2015	Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	„Alpung und Behirtung“: Spätestmöglicher Termin für Maßnahmenübernahme: 16. Juli
<b>Juli</b>			
16. Juli	ÖPUL 2015: AZ	Abgabefrist Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste und Alm-/Weidemeldung Rinder	Auftrieb bis spätestens Sonntag, 15. Juli
31. Juli	Direktzahlungen	Ende der „Mindestbestandsdauer“ für „Grünbrache“ mit Code „OVF“ lt. MFA	Der Umbruch ist ab 1. August zulässig
31. Juli	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 1 Frühestmöglicher Umbruch am 15. Oktober	Mindestens fünf insektenblütige Mischungspartner, nachfolgend verpflichtender Wintergetreideanbau, Befahrungsverbot bis 30. September
31. Juli	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 2 Frühestmöglicher Umbruch am 15. Oktober	Mindestens drei verschiedene Mischungspartner, nachfolgend verpflichtender Wintergetreideanbau
<b>August</b>			
20. August	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 3. Frühestmöglicher Umbruch am 15. November	Mindestens drei verschiedene Mischungspartner
31. August	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 4. Frühestmöglicher Umbruch am 15. Februar	Mindestens drei verschiedene Mischungspartner
<b>September</b>			
20. September	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 5. Frühestmöglicher Umbruch am 1. März	Mindestens zwei verschiedene Mischungspartner
20. September	ÖPUL 2015: Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen	Beginn des Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse	Gilt für Ackerflächen im Gebiet. Ausnahme: Bei Wintergerste, Kümmel, Raps und Ackerfutterkulturen beginnt das Ausbringungsverbot am 15. Oktober
<b>Oktober</b>			
1. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Ackerflächenstichtag: 10 % der zu diesem Stichtag bewirtschafteten Ackerfläche müssen begrünt werden	Flächen mit den Codierungen WF, ENP, AG, OG, ZOG und K2o in dem auf die Begrünung folgenden MFA gelten nicht als Begrünung und zählen nicht zur Berechnungsgrundlage
1. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin für Zwischenfrüchte	Gilt für abfrostdende und winterharte Zwischenfrüchte
15. Oktober	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbot für N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche und flüssigen Klärschlamm auf nicht bestellten Flächen oder auf Flächen mit Anbau einer Kultur nach dem 15. Oktober	Max. 60 kg N feldfallend zur Getreidestrohrotte
15. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis 31. Juli angelegten Begrünungen der Varianten 1 und 2	Verpflichtender Anbau von Wintergetreide im Herbst
15. Oktober	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Beginn des Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausgenommen Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskulisse bei Wintergerste, Kümmel, Raps, Ackerfutterkulturen	Gilt für Ackerflächen im Gebiet
15. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 6. Frühestmöglicher Umbruch am 21. März.	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittroggen laut Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Wintererbse laut Saatgutgesetz, Winterrüben (inklusive Perko)
15. Oktober	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Spätestmöglicher Termin für die Beantragung der Begrünungsflächen	
15. Oktober	ÖPUL 2015: Landschaftselemente	Werden Einzelbäume bis zum 15. Oktober entfernt und es wird keine Ersatzpflanzung durchgeführt, muss eine Korrektur der Beantragung im vorhergehenden MFA erfolgen	Für Einzelbäume, die nach dem 15. Oktober entfernt und nicht ersetzt werden, muss eine Korrektur mit dem nächsten MFA erfolgen. Wird eine Ersatzpflanzung vorgenommen, ist diese bis spätestens 15. Mai des Folgejahres durchzuführen
<b>November</b>			
15. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbot für N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche und flüssigen Klärschlamm, wenn eine Kultur vor dem 15. Oktober angebaut worden ist	Max. 60 kg N feldfallend nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur bis zum Sperrfristbeginn; Düngung zur Strohrotte ist dabei eingeschlossen
15. November	ÖPUL 2015: Begrünung – Zw.-Frucht	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Variante 3	
30. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbot für N-haltige Mineraldünger, Gülle, Jauche und flüssigen Klärschlamm auf Dauergrünland und Ackerfutterflächen	Max. 60 kg N feldfallend ab dem 1. Oktober bis zum Sperrfristbeginn
30. November	CC (Aktionsprogramm Nitrat)	Beginn des Ausbringungsverbot von Stallmist, Kompost, entwässertem Klärschlamm und Klärschlammkompost auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen	
<b>Dezember</b>			
17. Dezember	ÖPUL 2015	Umstieg in höherwertige Maßnahmen: z. B. von UBB in Bio, von Zwischenfruchtbegrünung in System Immergrün sowie Einstieg in einjährige Maßnahmen	Umstieg in höherwertige Maßnahmen sowie Einstieg in einjährige Maßnahmen noch bis HA 2018, der Einstieg in einjährige Maßnahmen ist noch bis HA 2019 möglich.
31. Dezember	ÖPUL 2015: Grundwasserschutz Acker	Abschluss der schlagbezogenen und betrieblichen Bilanzierung	